

In welcher **Angelegenheit** können wir Ihnen helfen?

- Forderung Mietrecht Privates Baurecht
 Arbeitsrecht Familienrecht Erbrecht
 Verkehrsrecht, Verkehrsunfall vom _____ 202____, _____ Uhr
 Strafrecht/Ordnungswidrigkeit/Bußgeld
 Sonstiges: _____

Wie sind Sie auf uns **aufmerksam** geworden?

- Empfehlung durch _____
 Telefonbuch Google-Suche Homepage Zeitung
 Sonstiges _____

Erstberatung: Eine Erstberatung, bei der der Auftraggeber Verbraucher ist und sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch beschränkt, beträgt gemäß § 34 RVG höchstens 190,00 € netto, ggf. Auslagen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19%). Bei einem weiteren Tätigwerden in derselben Angelegenheit wird diese Gebühr auf die weiter anfallenden Gebühren voll angerechnet.

Beratungshilfe:

Bei niedrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können Sie beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Wir informieren Sie diesbezüglich gerne.

Wertgebührenhinweis (§ 49 b Abs. 5 BRAO):

Unsere Leistungen werden in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich hierbei nach dem Gegenstandswert der jeweiligen Sache.

Hinweis zu Rechtsschutzversicherungen:

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben und noch keine Deckungszusage erhalten haben, so stellen wir gerne für Sie die Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung.

Die Einholung einer Deckungsanfrage ist grundsätzlich eine kostenpflichtige Tätigkeit des Rechtsanwalts. In Einzelfällen führen wir jedoch als zusätzlichen Service unserer Kanzlei die **Deckungsanfrage** für Sie **kostenlos** durch. Wir wissen aber zu Beginn des Mandats weder, ob Ihre Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, noch ob, und falls ja, in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vertraglich mit Ihrer Rechtsschutzversicherung vereinbart haben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach §§ 28, 33 BDSG:

Ihre Daten werden elektronisch gespeichert. Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannten Daten von der Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB zum Zwecke der Bearbeitung des Mandates verarbeitet werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind. Zudem habe ich die Hinweise und Belehrungen gelesen und verstanden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)



Gebühren-Hinweis

zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung

gemäß § 49b Abs. 5 BRAO

In der Angelegenheit

Mandant: _____

Gegner: _____

Gegenstand: _____

Aktenzeichen: _____

wurde ich durch einen Berufsträger der Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB in einem persönlichen Gespräch über die Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung aufgeklärt. Ich hatte ausreichend die Gelegenheit zur Fragestellung und bestätige nachfolgend den wesentlichen Inhalt des persönlichen Gespräches wie folgt:

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO weisen wir Sie darauf hin, dass sich die Gebühren eines Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert richten. Die Gebühren ergeben sich dabei aus der Kombination von Satz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle setzt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die Gebührentabelle ist in § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt. Die jeweilige Gebühr ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) geregelt. Für evtl. weitere Rückfragen und/oder Erläuterungen aus und im Zusammenhang mit der Berechnung der anwaltlichen Vergütung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns darauf anzusprechen; dies vermeidet spätere Überraschungen und nicht erwartete/eingeplante Verpflichtungen.

Ich habe die wesentlichen Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung verstanden. Insbesondere ist unmissverständlich geklärt, dass die Grundlage der anwaltlichen Gebühren der Gegenstandswert ist. Eine Abschrift des § 49b BRAO habe ich erhalten.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)



§ 49b BRAO - Vergütung

(1) 1Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. 2Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) 1Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. 2Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird. 3Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) 1Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. 2Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. 3Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. 4Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. 5Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. 6Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) 1Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b ist zulässig. 2Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. 3Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. 4Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

